

## Unbedeutende Bauvorhaben: Allgemeine Bemerkungen

- Die zuständige Baubewilligungsbehörde kann von den formalen Vorschriften für das Baugesuch abweichen. Ausschliesslich die zuständige Behörde entscheidet, ob ein Bauvorhaben tatsächlich als unbedeutend i.S. von Art. 40 des kantonalen [Baugesetzes \(BauG\)](#) und Art. 24b und 25 der kantonalen [Bauverordnung \(BauV\)](#) gilt.
- Bei Zweifel, ob es sich beim geplanten Bauvorhaben tatsächlich um eine unbedeutende Baute oder Anlage handelt, besteht die Möglichkeit, diese Frage vorgängig im Rahmen eines Gesuchs um Auskunft zu klären (Art. 37 BauG).
- Ausschliesslich die zuständige Behörde und die konsultierten Fachdienststellen, bzw. die gesetzlichen Grundlagen entscheiden, welche Unterlagen und Dokumente für die Behandlung des Gesuches notwendig und somit einzureichen sind.

## Unbedeutende Bauvorhaben: Vorgehen Gesuchsteller (Rolle Dossierverwaltung)

- Neues Baugesuch erstellen gemäss Kapitel "Erstellen des Gesuchs" ([Schulungssupport - VRDMRU - vs.ch](#)). Bei Fragen zu Login und Zugriff beachten Sie die Kapitel "Login erstellen" und "Verwaltung Dossierzugriff".
- In der Rubrik "Art der Baute" (vgl. dazu auch [Art der Baute](#)), unter der Kategorie "Unbedeutende Bauten und Anlagen Art. 25 Abs. 2 BauV"\* , zutreffende/s Bauvorhaben auswählen und festlegen.
- Baugesuch vervollständigen gemäss den Angaben der Plattform.
- Die notwendigen Unterlagen und Dokumente im PDF-Format hinterlegen.
- Ist ein von der Plattform verlangtes Dokument Ihrer Meinung nach nicht notwendig, ist ein PDF zu hinterlegen mit der Begründung, weshalb dieses Dokument für das Bauvorhaben nicht notwendig ist.
- Baueingabe validieren.

## Unbedeutende Bauvorhaben: Vorgehen zuständige Behörde (Rolle Sacharbeiter)

- Formelle und materielle Prüfung durchführen. → Falls notwendig, Zusatzinformationen einverlangen (vgl. Schulungssupport - VRDMRU - vs.ch, [Antrag zur Vervollständigung](#)).
  - ▶ Hinweis: Prüfen, ob Art. 24b Abs. 3 BauV hinsichtlich die Abweichung von formalen Vorschriften anwendbar ist.
  - ▶ Hinweis: Prüfen, ob eine öffentliche Auflage notwendig ist oder nicht (Art. 42 Abs. 3 BauG; in "Administrative Verwaltung" entsprechend erfassen). → Information an Gesuchsteller.
- Allfällige Vernehmlassung durchführen und, wenn notwendig, öffentliche Auflage veranlassen.
- Bauentscheid.

## Unbedeutende Bauvorhaben: Vorgehen zuständige Behörde (Rolle Sacharbeiter)

\*Auf der Plattform findet man in der Rubrik "Art der Baute" unter der Kategorie "Unbedeutende Bauten und Anlagen Art. 25 Abs. 2 BauV", Bauvorhaben wie Errichtung oder Veränderung Schornstein oder Dachfenster, Kleine Umgebungsarbeiten ohne wesentliche Veränderung des bestehenden Bodens und Änderung einer Heizungsanlage im Innern eines Gebäudes (nicht abschliessende Liste).